



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_06** JAHRGANG 50  
15. März 2021

**Ordnung des Instituts  
für Finance, Accounting, Controlling und Taxation („FACT-Institut“)  
in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften-  
Schumpeter School of Business and Economics  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 15.03.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. dem § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Institut
- § 5 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 6 Kooperationspartner
- § 7 Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Finanzierung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Änderung der Ordnung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Zielsetzung**

Mit dem Institut für Finance, Accounting, Controlling und Taxation („FACT-Institut“) richtet die Bergische Universität Wuppertal ein Kompetenzzentrum für die Bereiche der Finanzwirtschaft (Finance), des externen und internen Rechnungswesens (Accounting, Controlling) sowie der Unternehmensbesteuerung (Taxation) ein. Das Institut soll exzellente anwendungsorientierte Forschungsprojekte in den genannten Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, an den Schnittstellen der Teilgebiete und in angrenzenden Gebieten initiieren und durchführen, den Austausch zwischen Universität und Unternehmenspraxis stärken, den wissenschaftlichen Nachwuchs in den genannten Teilgebieten fördern und gemeinsame Lehrangebote der Teilgebiete koordinieren.

## **§2 Rechtsstellung**

Das Institut für Finance, Accounting, Controlling und Taxation („FACT-Institut“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nehmen die Mitglieder des Instituts u.a. folgende Aufgaben wahr:

1. Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne der Zielsetzung,
2. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne der Zielsetzung,
3. Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Austausches zwischen der Universität und der Unternehmenspraxis, u.a. die regelmäßige Organisation von Vorträgen zu Themen der Finanzwirtschaft, des Rechnungswesens und der Unternehmensbesteuerung („FACT-Forum“),
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch den aktiven Einbezug in die Forschungsprojekte des Instituts, die Organisation gemeinsamer Forschungskolloquien und das Angebot promotionsvorbereitender Lehrveranstaltungen,
5. Koordination von gemeinsamen Lehrangeboten der Teilbereiche, insbesondere das Angebot von Abschlussarbeiten und Seminaren im Master-Studiengang Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern,
6. Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Instituts.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Institut**

- (1) Geborene Mitglieder des Instituts sind die Inhaber\*innen folgender Professuren an der Bergischen Universität Wuppertal:
1. Controlling
  2. Finanzwirtschaft und Corporate Governance
  3. Finanzwissenschaft und Steuerlehre
  4. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

- (2) Als weitere Mitglieder des Instituts können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrer\*innen, akademische Mitarbeiter\*innen und sonstige Forscher\*innen (Doktorand\*innen, Postdoktorand\*innen) aufgenommen werden, wenn sie im Sinne der Zielsetzung des Instituts in der Forschung aktiv sind.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Institut entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft**

- (1) Personen, die an anderen Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne der Zielsetzung des Instituts in der Forschung aktiv sind, können als assoziierte Mitglieder des Instituts aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder in das Institut entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder kann zeitlich auf die Dauer gemeinsam durchgeführter Projekte begrenzt werden.

#### **§ 6 Kooperationspartner**

- (1) Das Institut kann mit Forschergruppen, Institutionen und natürlichen Personen, die im Sinne der Zielsetzung des Instituts in der Forschung aktiv sind, Kooperationen eingehen.
- (2) Über die Annahme von Kooperationsbeziehungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören alle Hochschullehrer\*innen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 an, wenn sie im Sinne der Zielsetzung des Instituts in der Forschung aktiv sind. Einzelne externe Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen können dem Vorstand angehören, soweit die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus an der Bergischen Universität Wuppertal tätigen Hochschullehrer\*innen besteht.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen, die nach § 4 Abs. 1 Mitglied des Instituts sind, eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird. Soweit ein solcher Beschluss gefasst wird, soll sich der Beirat aus drei bis fünf Personen zusammensetzen, bei denen es sich um Expert\*innen aus Wissenschaft und Wirtschaftspraxis oder politische Entscheidungsträger\*innen handelt.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics bestellt.

- (3) Der Beirat soll die Mitglieder des Instituts bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen sowie und auch neue Netzwerk- sowie Forschungskontakte herstellen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gem. § 4 und § 5 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (3) Kooperationspartner des Instituts sowie die Mitglieder eines nach § 8 eingerichteten Beirats können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 10 Finanzierung**

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrer\*innen und bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt in der Regel durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 11 Rechenschaftsbericht**

Das Institut legt dem Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

### **§ 12 Änderung der Ordnung**

Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics der Bergischen Universität vom 10.02.2021.

Wuppertal, den 15.03.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch